

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 26

Artikel: Einige Bemerkungen zu dem Artikel "Beförderung vom Hauptmann zum
Major bei der Infanterie"

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97010>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Seite wurde noch hervorgehoben, die Streichung dieses Wortes sei gerade vom Standpunkte des Wehrmannes aus zu begrüssen; denn unter „angemessen“ hätte man in diesem Artikel „möglichst wenig“ verstanden. (Dr. Weibel.)

Mit 35 gegen 24 Stimmen genehmigte der Rat auch hier den Antrag seiner Kommission. Die Vorlage geht nun nochmals an den Ständerat.

Einige Bemerkungen zu dem Artikel „Beförderung vom Hauptmann zum Major bei der Infanterie.“

In der letzten Nummer dieses Blattes ist ein Gegenstand behandelt worden, welcher für die Hauptleute der Infanterie gewiss von Interesse ist. Es scheint aber notwendig, einige Punkte hervorzuheben, welche der Verfasser ausser Acht gelassen hat und die zur Bildung eines richtigen Urteils über seine Forderung beitragen dürften.

Die Stellvertretung des Bataillonskommandanten durch einen nicht berittenen Offizier hatte bisher ihre Schwierigkeit. Um diese zu umgehen, verfiel man vielfach darauf, — im Widerspruch mit dem Reglement — den Bataillonsadjutanten (wenn dieser Hauptmann war) als Stellvertreter des Majors zu betrachten. Die meisten Hauptleute waren damit wohl zufrieden. Viele hegten überhaupt nicht den Wunsch auf das Pferd zu kommen. In neuester Zeit ist es etwas anders geworden. Jetzt wird der Reitunterricht schon in den Offiziers-Aspirantenschulen betrieben und in den Centralschulen fortgesetzt. Infolge dessen ist die Zahl der Offiziere, die reiten können, viel grösser geworden. Es ist daher leichter möglich, den Bestimmungen des Reglements in Bezug auf Stellvertretung im Bataillonskommando gerecht zu werden.

Unstatthaft erschien stets, die Stellvertretung dem Bataillons-Adjutanten zu übertragen, wenn dieser Oberlieutenant war. Dieses ist aber, so viel uns bekannt, auch nie vorgekommen. Bei freiwilligem Verzicht der älteren Hauptleute auf die Stellvertretung liess sich gegen die durch den Hauptmann-Bataillonsadjutanten wenig einwenden.

Die beste Abhilfe könnte geschaffen werden, wenn der älteste bzw. der für die Beförderung zunächst in Anbetracht kommende Hauptmann als Stellvertreter bezeichnet und beritten gemacht würde. Dem letztern Wunsche ist in einigen Offiziersvereinen Ausdruck gegeben worden und zwar in dem Sinne, wenn es bei der in Aussicht stehenden Reorganisation wegen Mangel an Reitpferden unstatthaft gefunden

werde, alle Hauptleute der Infanterie beritten zu machen, so möchte doch wenigstens auf einen berittenen Hauptmann und Kompagniekommandanten für den Fall notwendiger Stellvertretung im Bataillonskommando Rücksicht genommen werden.

Das Verlangen nach Gleichstellung aller Hauptleute bei der Beförderung zum Major scheint gerechtfertigt. Der Bataillons-Adjutant soll jedoch von der Beförderung auch nicht ausgeschlossen sein — aber von grossem Nutzen wird es ihm sein, wenn er vor Erreichung des Bataillonskommandos in einer Rekrutenschule und in einem Wiederholungskurs eine Kompagnie geführt hat.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung.

(Fortsetzung und Schluss.)

Die finanziellen Folgen der Verfassungsrevision. Die Revisionspunkte, die für die Finanzen des Bundes in Betracht fallen, sind:

1. Die Übertragung der Verwaltung auf den Bund.
2. Die Unterstützung notleidender Familien von dienstthuenden Wehrpflichtigen.
3. Die Übernahme der Waffenplätze und Zeughäuser durch den Bund.

Die Übertragung der Verwaltung an den Bund wird nicht nach allen Richtungen Mehrausgaben für den Bund zur Folge haben. Mehrausgaben werden selbstverständlich verursachen die Errichtung der acht Kreisverwaltungen und sodann die Übernahme der Verwaltung derjenigen Zeughäuser, welche bisher von den Kantonen administriert wurden. Dagegen wird die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung durch den Bund nicht nur keine weitere Belastung der Bundesfinanzen mit sich führen, sondern zweifelsohne eine Quelle von nicht unwesentlichen jährlichen Ersparnissen werden.

Für die Kreisverwaltungen nehmen wir folgendes Personal in Aussicht, wobei wir für den einzelnen Beamten eine Durchschnittsbesoldung nach Massgabe des neuen Besoldungsgesetzes für die Militärbeamten berechnen:

Personal eines Divisionskreises.	
Ein Militärkreisdirektor (Maximum Fr. 7500)	Fr. 7,000
Ein Sekretär	" 4,500
Drei Kanzlisten à Fr. 2800	" 8,400
Ein Kreiskriegskommissär	" 5,000
Ein Buchhalter	" 4,000
Ein Kanzlist	" 2,800
Ein Kreiszeughausverwalter	" 5,000
Ein Kanzlist	" 2,800
Der Kreisstabsarzt (nicht ständiger Beamter)	" 2,000
Druckkosten, Drucksachen, Reiseentschädigungen	" 3,000
	Fr. 44,500
Fr. 44,500 × 8 =	Fr. 356,000
	Übertrag Fr. 356,000